

# RS UVS Burgenland 2004/06/15 003/10/04033

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.2004

## Rechtssatz

Weist eine schriftliche Aufforderung zur Bekanntgabe des Lenkers nach § 103 Abs 2 KFG, auch wenn sie automationsunterstützt hergestellt wurde, die leserliche Beifügung des Namens nicht auf und ist auch die Unterschrift unleserlich, so liegt keine Erledigung im Sinne des § 18 Abs 4 AVG vor. Im Falle einer automationsunterstützt hergestellten Erledigung darf zwar gemäß § 18 Abs 4 AVG die Unterschrift bzw die Beglaubigung durch die Kanzlei entfallen, nicht jedoch die leserliche Beifügung des Namens des Genehmigenden. Der Eintritt von Rechtswirkungen aufgrund einer schriftlichen Aufforderung nach § 103 Abs 2 KFG setzt aber voraus, dass die Aufforderung der Bestimmung des § 18 Abs 4 AVG entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist die Bestrafung wegen Nichterteilung der Auskunft nicht zulässig.

## Schlagworte

Lenkeranfrage, Lenkerankunft, schriftliche Aufforderung zur Bekanntgabe des Lenkers, behördliche Erledigung, leserliche Beifügung des Namens des Genehmigenden, unleserliche Unterschrift, Ausfertigung, automationsunterstützt hergestellte Erledigung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)